

§ 1.

Die Entstehung des hohenzollernschen Gesamtstaates.

Der Großstaat Preußen ist als eine Gründung des seit 1415 in Kurbrandenburg regierenden Hohenzollerngeschlechts entstanden. Die Entwicklung vollzog sich in zwei Etappen. Zunächst kam es zur Ausbildung eines hohenzollernschen Gesamtstaates, welchen dann nach der Katastrophe von 1806/07 der Einheitsstaat Preußen ablöste. Die vorbereitenden Gründungshandlungen für den hohenzollernschen Gesamtstaat gingen schon von dem Großen Kurfürsten aus; doch erst am Ausgang des 18. Jahrhunderts war das Werk vom Rechtsstandpunkt aus vollendet, „für alle, die es anging“, wirklich unbezweifelte Rechtsordnung geworden. Die entscheidende Wendung, welche die Tätigkeit des Großen Kurfürsten dem Schicksale des Hohenzollernhauses und damit auch der Hohenzollernlande gab, kennzeichnete bereits König Friedrich Wilhelm I. in der von ihm für seinen Sukzessor niedergeschriebenen Instruktion von 1722:

„Kurf. Friedrich Wilhelm haht das rechte flor und aufnahme in unser haus gebracht; mein Vatter hat die Koenigl. würde gebracht; mich habe das Landt und Armée in stande gebracht; an euch, mein lieber Succesor ist, was eure vorfahren angefangen, zu sutteniren und eure Pretensionen und lender darbeyschaffen, die unßerm hauße von Gott und rechts wegen zugehören.“

Die Rechtslage eines Gebildes aber, wie es der hohenzollernsche Gesamtstaat in seiner Vollendung